

A N T R A G

der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Detlef Ehlebracht, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD) vom 22.11.2024

Neufassung zu Drs. 22/16849

Betr.: Einrichtung einer Koordinierungsstelle Strafsachen (KoStra) zur Entlastung der Staatsanwaltschaft und Effizienzsteigerung im Strafverfahren

Die hohe Zahl von 39.000 unerledigten Strafsachen in Hamburg stellt eine ernste Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Justiz dar und beeinträchtigt das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG (vergleiche BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10). Überlange Verfahren können zu erheblichen Rechtsnachteilen für alle Verfahrensbeteiligten führen, insbesondere für Beschuldigte, die in Untersuchungshaft sitzen.

Eine Entlastung der Staatsanwaltschaft durch die Einführung einer Koordinierungsstelle Strafsachen (KoStra) bietet die Chance, den Justizapparat effizienter und flexibler zu gestalten. In anderen Bundesländern, wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, hat die Einführung spezialisierter Fachstellen (Taskforce zur Bekämpfung von Clankriminalität) innerhalb der Polizei bereits gezeigt, dass dadurch eine deutliche Entlastung der Staatsanwaltschaft möglich ist. Auch Bayern hat mit spezialisierten Ermittlungsgruppen (Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC)) zur Bearbeitung bestimmter Delikte positive Erfahrungen gemacht, die sowohl die Effizienz gesteigert als auch die Verfahrensdauer verkürzt haben. Diese Beispiele zeigen, dass durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz sowie eine klare Aufgabenverteilung die Strafverfolgung erheblich beschleunigt werden kann. Hamburg sollte sich daher an diesen erfolgreichen Modellen orientieren, um sowohl die Justiz als auch die Kriminalpolizei in ihrer Arbeit zu stärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass eine umfassende juristische Prüfung komplexer Fälle weiterhin durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Die Einführung einer Koordinierungsstelle Strafsachen wäre insbesondere auch geeignet, das Recht auf zügige Verfahren, wie es in den Entscheidungen des BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2009 – 2 BvR 1848/07 und BVerfG, Beschluss vom 7. September 2011 – 1 BvR 109/11 gefordert wird, zu verwirklichen.

Auch Dominik Brodowski, Professor an der Universität des Saarlandes, argumentiert, dass durch eine engere Verzahnung der polizeilichen Ermittlungsarbeit mit den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen eine Prozessverschlinkung und Verfahrensbeschleunigung erreicht werden könnte, insbesondere bei kleineren Delikten (Brodowski, Dominik: „Die Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren“, NJW 2019, Seite 540 fortfolgende).

Die Bündelung von Kompetenzen und die Entlastung der Staatsanwaltschaft könnten somit verhindern, dass Strafverfahren wegen Überlastung eingestellt oder erheblich verzögert werden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Strafsachen (KoStra) nach dem Vorbild erfolgreicher Modelle aus Nordrhein-Westfalen und Bayern zu prüfen, um kleinere Delikte effizienter und schneller zu bearbeiten.
2. Die KoStra soll in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft agieren und das Ziel haben, die Bearbeitung von Massendelikten wie Diebstahl, einfache Betrugsdelikte und Verkehrsvergehen zu beschleunigen. Hierbei sollen Strafmaße nach § 407 StPO vorgeschlagen und zur finalen Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.
3. Fortbildungsmaßnahmen für die Beamten der Kriminalpolizei sollen sicherstellen, dass diese für die juristische Vorprüfung ausreichend qualifiziert sind. Hierzu sind in Anlehnung an § 152 Absatz 2 StPO Fortbildungen zu schaffen, die sicherstellen, dass polizeiliche Entscheidungen rechtskonform und sachgerecht erfolgen.
4. Eine regelmäßige Evaluation der KoStra soll sicherstellen, dass die angestrebten Effizienzsteigerungen erreicht und potenzielle Missbrauchsgefahren verhindert werden.
5. Auf Bundesebene soll sich der Senat für eine Gesetzesinitiative zur Reform des Strafprozessrechts einsetzen, die eine bessere Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ermöglicht. Der § 152 StPO soll in der Weise reformiert werden, dass die Vorprüfungsbefugnis der Polizei bei Bagatelldelikten erweitert wird.
6. Der Senat möge der Bürgerschaft bis zum 31.01.2025 berichten.